



# **Energierechtliche Informationspflichten zum Schutz der Verbraucher – Aktuelle und künftige Entwicklungen**

Update Energierecht  
Prof. Dr. Christian Alexander  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

# Agenda

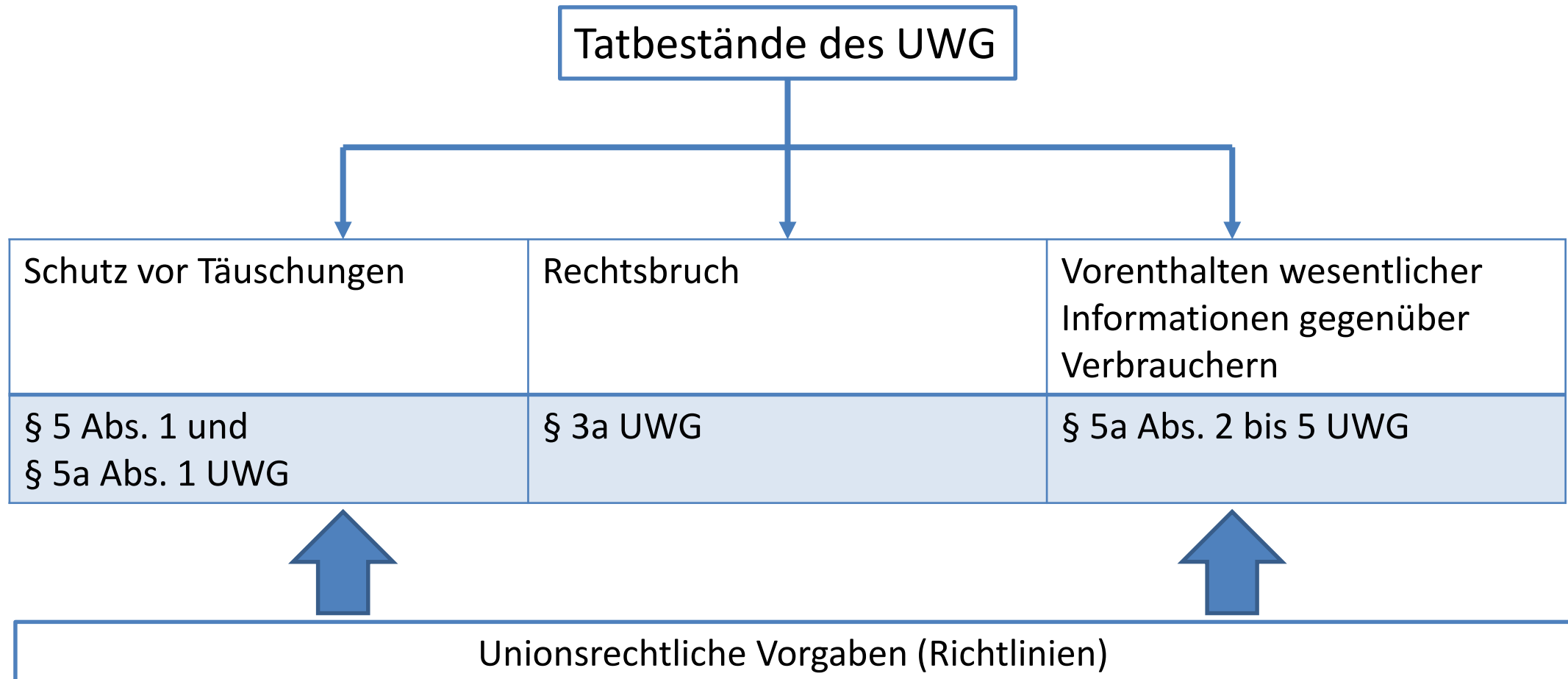
- I. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten
- II. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“
- III. Fazit

Update Energierecht

# **I. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU ENERGIERECHTLICHEN INFORMATIONSPFLICHTEN**

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Überblick



## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Überblick

#### § 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG

Geschäftliche Handlung

Angabe

- Aktives Tun
- Unterlassen

Unwahr oder sonst zur  
Täuschung geeignet

Geschäftliche Relevanz

#### § 3a UWG

Geschäftliche Handlung

Marktverhaltensregelung, z. B.

- Kennzeichnungspflichten
- AGB-Vorschriften usw.

Objektive Zuwiderhandlung

Spürbarkeit

#### § 5a Abs. 2 bis 5 UWG

Geschäftliche Handlung

Wesentliche Information

Vorenthalten oder  
gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen der Information je  
nach den Umständen

Geschäftliche Relevanz

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

- OLG Frankfurt GRUR-RR 2019, 440
  - Täuschung durch die Mitteilung einer (unberechtigten) Änderung einer Preisklausel
  - Revision beim BGH: I ZR 86/19

#### Leitsätze

1. Ein Fernwärmeversorger ist nicht berechtigt, eine mit seinen Kunden vertraglich vereinbarte Preisänderungsklausel einseitig durch öffentliche Bekanntmachung zu ändern; eine solche Befugnis ergibt sich insbesondere nicht aus **§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV**. Eine an die Kunden gerichtete Mitteilung über eine auf diese Weise vorgenommene Änderung ist irreführend (§ 5 UWG).

2. In dem in Nummer 1 genannten Fall kann ein Verbraucherschutzverband den Fernwärmeversorger auf **Unterlassung künftiger Mitteilungen** und auf **Versendung eines Berichtigungsschreibens** an die Kunden in Anspruch nehmen.

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Täuschung (§ 5 Abs. 1 und § 5a Abs. 1 UWG)

#### – Ergänzende lauterkeitsrechtliche Überlegungen

1. Auch das Äußern einer Rechtsansicht kann irreführend sein.

- BGH GRUR 2019, 754 – Prämiensparverträge

2. Wie weit reicht der lauterkeitsrechtliche Beseitigungsanspruch?

- BGH GRUR 2018, 423 – Klauselersetzung
  - Nur unmittelbare Beseitigung des lauterkeitsrechtlichen Störungszustands oder
  - umfassende Folgenbeseitigung auch in individuellen Vertragsverhältnissen?

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Rechtsbruch (§ 3a UWG)

- OLG Hamm EnWZ 2017, 418
  - PAngV und AVBFernwärmeV als Marktverhaltensregelungen
  - Aber: Im konkreten Fall keine Rechtsverletzung

#### Leitsatz

Ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das auf seiner **Homepage** weder über seine **Versorgungsbedingungen** informiert noch **Preisangaben** macht, verstößt allein damit noch nicht gegen **§ 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV**. Die Vorschrift schreibt keinen konkreten Modus der notwendigen öffentlichen Bekanntgabe der Versorgungsbedingungen sowie der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten vor. Die Geeignetheit der öffentlichen Bekanntgabe hängt nicht von der jederzeitigen Abrufbarkeit der Versorgungsbedingungen ab. Eine **Veröffentlichung im Internet** ist damit **nicht zwingend erforderlich**.

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

#### § 5a Abs. 2 UWG

##### Wesentliche Information

Vorenthalten oder gleichgestelltes Verhalten

Gegenüber Verbrauchern

Benötigen dieser Information je nach den konkreten Umständen

Geschäftliche Relevanz

#### § 5a Abs. 4 UWG

Als wesentlich im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen.

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– OLG München EnWZ 2019, 188

- Angriff gegen Werbepraktiken eines Energieversorgers zur Kundengewinnung
- Unzumutbare Belästigung durch unerlaubte Telefonwerbung
- Zusenden von Vertragsbestätigungen ohne Vertragsabschluss
- Angabe einer nicht erreichbaren Telefonnummer
- Gezielte Behinderung durch Kündigungserklärungen ohne formgerechte Vollmacht

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– OLG München EnWZ 2019, 188

#### **(Red.) Leitsatz**

Die im Zuge einer fernmündlichen Kundenakquise erfolgte Angabe einer Rückrufnummer, unter der für den Kunden über einen erheblichen Zeitraum kein Ansprechpartner zur Verfügung steht, stellt eine unlautere geschäftliche Handlung i. S. d. § 5a Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 UWG dar. Der Unternehmer ist verpflichtet, die für Rückfragen angegebene Rufnummer personell ausreichend zu besetzen.

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG) – BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse

The image displays three screenshots of the daheim.de website, illustrating the energy efficiency information provided for a table lamp. The central screenshot shows the product page for the 'Atlas 2077251 Tischleuchte 50 cm' priced at 79,90 EUR. It features an energy efficiency label with a class 'A+' and a note: 'Diese Leuchte ist geeignet für Leuchtmittel der Energieklassen: A+, A, B, C, D, E'. The label also includes the number '874/2012' and the 'ENERGY STAR' logo. The right screenshot shows a detailed view of the lamp with a price of 79,90 EUR and a 'SEHR GUT 4.6/5.00' rating. The left screenshot shows a promotional banner for a 55% discount on a lamp.

Anlage 1.2

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse

#### Leitsätze

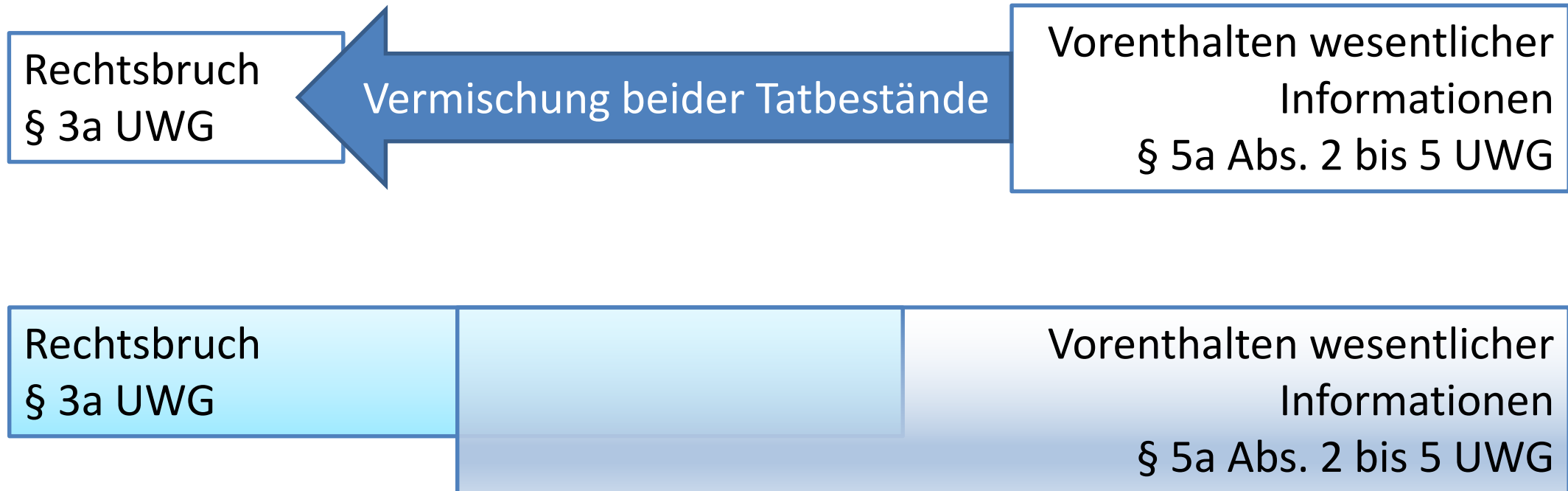
1. Selbst wenn der Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung darin besteht, dass dem Verbraucher eine wesentliche Information vorenthalten wird, ist dieser Verstoß **nicht ohne Weiteres**, sondern nur dann spürbar im Sinne von § 3a UWG, wenn der Verbraucher die ihm vorenthaltene wesentliche Information je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (...).

2. Bei der Frage, ob es besondere Umstände gibt, die eine wesentliche Information entbehrlich machen, ist auf den **Informationserfolg** abzustellen; ist dieser auf anderem Wege als durch die vorgeschriebene Information bereits erreicht worden, ist das Vorenthalten der Information nicht geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

## II. Aktuelle Rechtsprechung zu energierechtlichen Informationspflichten

### Vorenthalten wesentlicher Informationen (§ 5a Abs. 2 und 4 UWG)

– BGH GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse



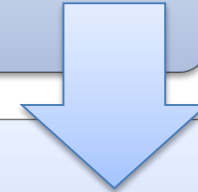
Update Energierecht

## **II. ENTWICKLUNGEN AUF EU-EBENE: „NEW DEAL FOR CONSUMERS“**

### III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

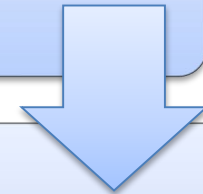
**Mai 2017**

Veröffentlichung der Ergebnisse des „Fitness-Checks“  
des Verbraucher- und Marketingrechts der Union



**Ende 2017**

Ankündigung eines „New Deal for Consumers“  
Neugestaltung der Rahmenbedingungen für Verbraucher



**April 2018**

Vorstellung von konkreten Maßnahmen und  
Gesetzgebungsvorhaben



EU-Justizkommissarin Vera Jourova bei der Vorstellung des New Deal im April 2018

Mit der „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ wird den europäischen Verbrauchern wie den europäischen Unternehmen die Sicherheit und der Schutz garantiert, den sie brauchen. Die „Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ betrifft die Stärkung von Verbrauchern durch Förderung der Fairness und den Vertrauensaufbau innerhalb des Binnenmarkts. Sie wird sicherstellen, dass es keine Verbraucher zweiter Klasse in der Europäischen Union gibt und dass europäische Unternehmen innerhalb eines Regulierungsrahmens tätig sind, der den heutigen Herausforderungen entspricht und gleiche Wettbewerbsbedingungen in gesamten Binnenmarkt anbietet.

### III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

#### Rechtsdokumente zum New Deal for Consumers 11. April 2018

Mitteilung: Neugestaltung der  
Rahmenbedingungen für  
Verbraucher

COM(2018) 183 final

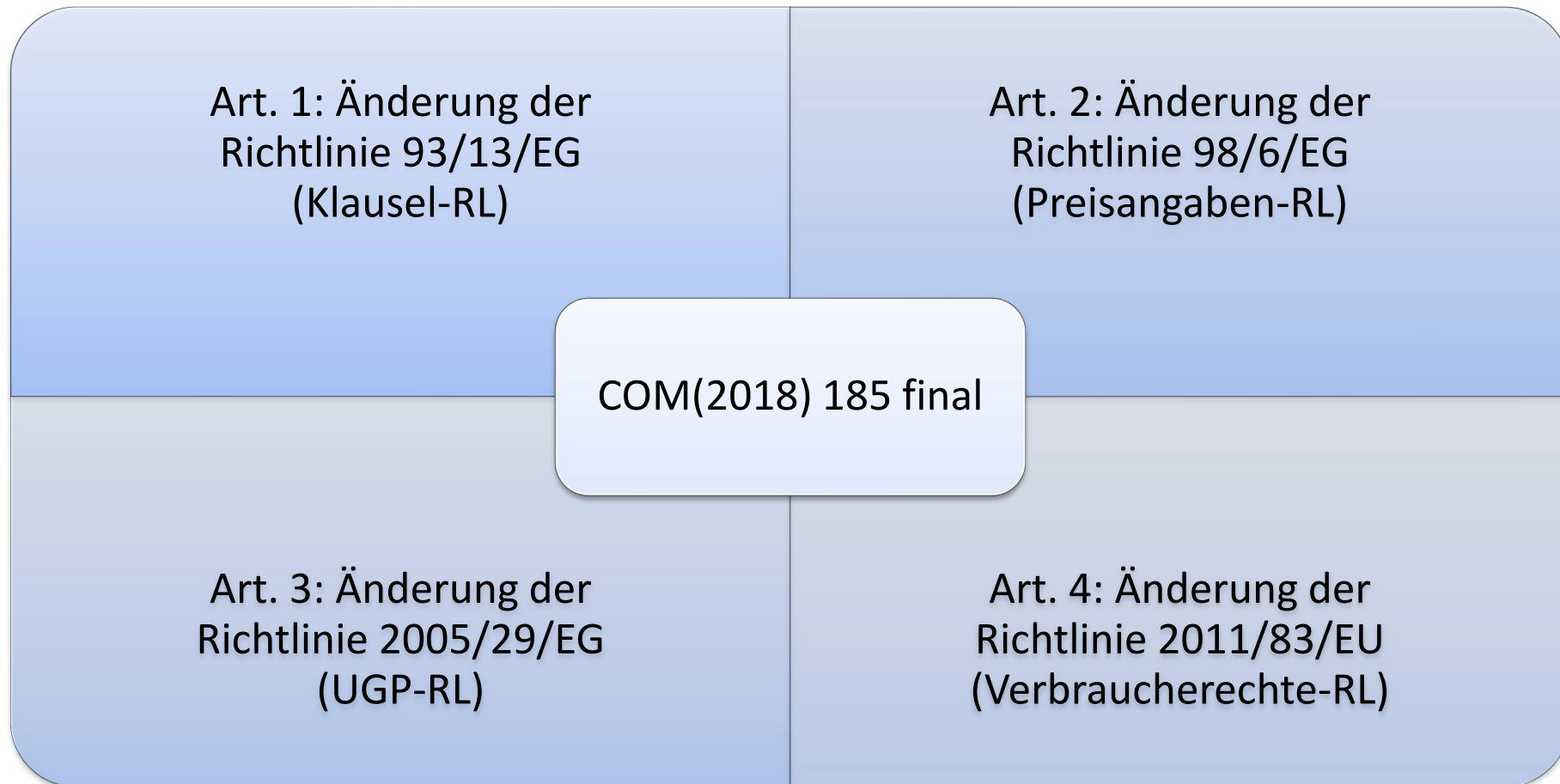
Vorschlag für eine Richtlinie über  
Verbandsklagen zum Schutz der  
Kollektivinteressen der Verbraucher  
und zur Aufhebung der  
Richtlinie 2009/22/EG

COM(2018) 184 final

Vorschlag für eine  
„Omnibus-Richtlinie“

COM(2018) 185 final

### III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“



## III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

### „Omnibus“-Richtlinie

#### Wesentliche Ziele des Vorhabens

Anpassung an die Digitalökonomie, z. B.

- Plattformen
- Ranking in Suchmaschinen
- Transparenz bei Verbraucherbewertungen

Neue Informationspflichten

Neujustierung des vertragsrechtlichen Verbraucherschutzes

Erweiterung der Sanktionen

- Künftig: Bußgeldsanktionen jedenfalls bei Verstößen mit Unionsbezug

Individualrechte der Verbraucher bei unlauteren Geschäftspraktiken

## III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

### Richtlinie über Verbandsklagen

#### Wesentliche Ziele des Vorhabens

Erweiterung des Anwendungsbereichs

- Anhang mit 59 Rechtsakten der Union
- Ausdrücklich einbezogen: Energiewirtschaft

Verbandsklagen durch qualifizierte Einrichtungen

Unterlassung, Beseitigung

Feststellungs- oder Abhilfebeschluss zugunsten von Verbrauchern

Effektives Verfahren

# III. Entwicklungen auf EU-Ebene: „New Deal for Consumers“

## Richtlinie über Verbandsklagen

### Sammelklagen

```
graph TD; A[Sammelklagen] -.-> B[Echte „class action“]; A -.-> C[Verbandsklagen und Abhilfemaßnahmen]; A -.-> D[Musterfeststellungsklage];
```

Echte „class action“

US-amerikanisches Recht

Verbandsklagen und Abhilfemaßnahmen

Unterlassung und Feststellung

Erwirkung eines Abhilfebeschlusses oder Feststellungsbeschlusses, gerichtet auf

- Entschädigung (Schadensersatz)
- Reparatur oder Ersatz
- Kündigung
- Minderung usw.

Musterfeststellungsklage

§§ 606 ff. ZPO

Update Energierecht

## **III. FAZIT**

## IV. Fazit

- Zunahme von fachspezifischen Regelungen, insbesondere im Energiebereich
- Keine Bereichsausnahmen für Energieversorger von allgemeinen Bestimmungen des Lauterkeits- und Verbraucherschutzrechts
- Stetig wachsende Transparenzanforderungen, insbesondere durch Informationspflichten
- Komplexe Anforderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Neue Herausforderungen durch den „New Deal“

Haben Sie Fragen, Anmerkungen oder Ergänzungen?

**Prof. Dr. Christian Alexander**

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Medienrecht  
Friedrich-Schiller-Universität Jena | Rechtswissenschaftliche Fakultät

Carl-Zeiß-Straße 3 | 07743 Jena

Tel.: 03641/942-100 | Fax: 03641/942-102

E-Mail: [christian.alexander@uni-jena.de](mailto:christian.alexander@uni-jena.de)